

**Ordnung für den Bachelorstudiengang
Geowissenschaften und den
konsekutiven Masterstudiengang Geo-
wissenschaften mit den Vertiefungsrich-
tungen Geologie, Geophysik und Mine-
ralogie/Petrologie an der Universität
Potsdam**

Vom 22. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), am 22. Februar 2007 folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften und den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veröffentlichung
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 7 Abschlussgrade
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Anhebungsberechtigte
- § 10 Studienfachberatung

Teil II: Form und Aufbau der Prüfung

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Fachkunde
- § 13 Prüfungsaufbau
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung
- § 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit
- § 23 Graduierung, Urkunde und Zeugnis
- § 24 Ungültigkeit

- § 25 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung
- § 26 Nachteilsausgleich

Teil III: Bachelorstudium

- § 27 Ziel des Bachelorstudiums
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 30 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 31 Bachelorarbeit
- § 32 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

Teil IV: Masterstudium

- § 33 Ziel des Masterstudiums
- § 34 Zulassungsvoraussetzung
- § 35 Aufbau des Masterstudiums
- § 36 Inhalte des Masterstudiums
- § 37 Masterarbeit
- § 38 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

Teil V: Zusatzbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlagen:

- Anhang 1: Unverbindlicher Studienverlauf Bachelorstudiengang
- Anhang 2: Unverbindlicher Studienverlauf Masterstudiengang (Übersicht)
- Anhang 3: Unverbindlicher Studienverlauf Masterstudiengang (Vertiefung Geologie)
- Anhang 4: Unverbindlicher Studienverlauf Masterstudiengang (Vertiefung Geophysik)
- Anhang 5: Unverbindlicher Studienverlauf Masterstudiengang (Vertiefung Mineralogie/Petrologie)
- Anhang 6: Diploma Supplements

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften und den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie an der Universität Potsdam (UP).

§ 2 Veröffentlichung

Im Rahmen dieser Ordnung wird mehrfach auf Informationen hingewiesen, die innerhalb bestimmter Fristen veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen müssen in geeigneter Form, ggf. auch über das Internet, allen Studierenden, die sie betreffen können, zugänglich gemacht werden. In jedem Fall muss eine Kopie jeder Veröffentlichung fristgerecht durch einen „Allgemeinen Aushang“ am schwarzen Brett des Instituts für Geowissenschaft-

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam am 29.05.2007

ten ausgehängt werden. Auf dem Aushang muss das Datum der Veröffentlichung angegeben sein.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften und der konsekutive Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie gehören zu den naturwissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Das Studium des Systems Erde – seines Aufbaus, der ablaufenden Prozesse und ihrer Entwicklung in der geologischen Vergangenheit – führt zu einem Verständnis der komplexen Wechselwirkung einzelner Komponenten und Prozesse dieses Systems und ihrer zeitlichen Variabilität. Geowissenschaftler befassen sich daher mit dem strukturellen Aufbau, der Zusammensetzung sowie der ökonomischen Bedeutung der Erdkruste, Transportvorgängen von Materie an der Erdoberfläche sowie im Erdinneren, physikalischen und chemischen Prozessen bei der Entstehung von Gebirgen und Ozeanbecken sowie der Entwicklung der Erde unter paläo-ökologischen Gesichtspunkten. Zugleich hat das geowissenschaftliche Studium die Aufgabe, die Studierenden zur Anwendung eines breiten Methodeninventars zu befähigen. Dazu gehören die Ausbildung einer fachlichen Systematik und die Vermittlung der Fähigkeit, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und herzustellen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen somit die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse der Wechselwirkungen im System Erde erreichen. Geowissenschaftliche Forschung basiert auf fundierten Kenntnissen in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen Mathematik, Physik und Chemie. Weitere wichtige Problemkreise der geowissenschaftlichen Arbeit sind die Gefährdung der menschlichen Gemeinschaft durch Georisiken (z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, katastrophale Massenbewegungen, die Folgen rascher Klimawechsel sowie Umweltschäden). In diesem Zusammenhang ist die Vorhersage von Naturkatastrophen und eine Einschätzung der Gefährdung ein wichtiges Ziel geowissenschaftlicher Forschung und Lehre, um ökologische und ökonomische Schäden zu vermeiden oder zu minimieren.

(3) Das Studium vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse der modernen Geowissenschaften einschließlich der naturwissenschaftlichen Grundlagen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen und die Fähigkeit diese anzuwenden. Die Studierenden sollen an eigenständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt werden. Dazu gehört das Erlernen einer naturwissenschaftlichen Denkweise ebenso wie die Befähigung, Hypothesen mit Hilfe angemessener Methoden zu testen. Bei der Lösung die-

ser aktuellen Fragestellungen wird es für die Geowissenschaftler in Zukunft immer wichtiger sein, Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln, eine umfassende Ausbildung in den Nachbardisziplinen Mathematik, Chemie und Physik zu erfahren und neue, forschungsorientierte Aspekte der Geowissenschaften in der Ausbildung zu studieren. Hierzu gehören die selbständige Durchführung von Projekten, das Anfertigen von Berichten und Präsentationen sowie eine Ausbildung in der Gewinnung und Bearbeitung von elektronisch verfügbaren geowissenschaftlichen Datensätzen.

§ 4 Studienbeginn

Das Bachelor- und Masterstudium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich ist.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften und der Masterstudiengang mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie bauen als konsekutive Studiengänge aufeinander auf.

(2) Das Bachelorstudium umfasst 180 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Der auf das Bachelorstudium aufbauende Masterstudiengang mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie umfasst 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit.

§ 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Ordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung, der für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und einen vergleichbaren Ausbildungsstand mit Hochschulen des In- und Auslandes sichert. Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt.

(2) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester einschließlich Bachelorarbeit. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt einschließlich Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit vier Semester.

(3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Bachelor- und Masterstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Studienplans nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 7 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende akademische Grade:

- Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges Geowissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).
- Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Daher ist es sinnvoll, sie in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen. Eine formale Eingangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls besteht jedoch nicht. Module erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Semestern. Die mit einem Modul verbundenen Arbeiten können sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

Vorlesungen (V) vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Masterstudiengang dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsthemen.

Seminare (S) dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studierenden liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.

Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.

Praktika (P) dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung komplexer Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten.

Exkursionen dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten im Gelände oder in Betrieben.

(2) Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges können auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9 Anbietungsberechtigte

Anbietungsberechtigte sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie ordentliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die gemeinsam von der Universität Potsdam und außeruniversitären Einrichtungen berufen sind und ordentliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Universitäten oder außerplanmäßige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Bachelor- oder Masterstudiengang der Geowissenschaften anbieten. Andere habilitierte oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können vom Prüfungsausschuss als Anbietungsberechtigte zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters eine Liste der Anbietungsberechtigten. Da Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sind Anbietungsberechtigte gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Anbietungsberechtigte sind in allen Belangen dieser Ordnung zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zu den Studiengängen ist obligatorisch zu machen. Die Studierenden werden insbesondere über den Studienplan, die Leistungspunktvergabe (§ 14) sowie die Leistungserfassung und Prüfungsmodalitäten (§§ 15-17) unterrichtet. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei Entscheidungen zum Studienablauf, bei der Aufstellung der individuellen Studienpläne, bei der Planung und Abrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei anderen persönlichen Studienproblemen. Jeder Studierende hat pro Studienjahr jeweils eine Pflichtstudienberatung wahrzunehmen.

(2) Vom Prüfungsausschuss werden Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater bestimmt, die in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommen sollten. Eine über die obligatorische Studienfachberatung hinausgehende Beratung wird dringend angeraten in folgenden Fällen:

- Bei Nichteinhaltung des Studienplans,
- Bei geplantem Studienortwechsel,
- Bei Studienfachwechsel.

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt je einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften und den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der an der Lehre beteiligten Institute eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender angehören müssen. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer des Instituts für Geowissenschaften sein.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt höchstens zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, ihr Votum abgeben. Die Entscheidungen des Ausschusses werden protokolliert. Die Entscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, an dem alle Statusgruppen beteiligt werden müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) die Aufstellung der Verzeichnisse der Anbie-tungsberechtigten,
- c) die Genehmigung der Modulbeschreibungen und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module und ihrer Leistungspunktuordnungen sowie die Zulassung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen,

- d) die Prüfung von Anträgen auf einen Nachteil-sausgleich,
- e) die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Studienganges abgelegt wurden,
- f) den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
- g) die regelmäßige Evaluierung der studentischen Arbeitsbelastung,
- h) die Zulassung zum Masterstudium Geowissen-schaften mit den Vertiefungsrichtungen Geo-logie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzen-den und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der/des Betroffenen dem Prüfungsaus-schuss zur Revision vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauf-tragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entspre-chend zu verpflichten.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Fachkunde

(1) Grundsätzlich sind alle Anbie-tungsberechtigten sowie alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt, als Prüferinnen/Prüfer oder Beisit-zerinnen/Beisitzer tätig zu werden.

(2) In der Regel soll die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden Anbie-tungsberechtigten abgenommen werden, die auch die Beisitzerin/den Beisitzer festlegen. In begründe-ten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen treffen.

(3) Zu Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur fach-kundige Personen bestellt werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen nur der Ordnung des Studienganges und übergeordneten gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sollte eine Prüferin/ein Prüfer aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin/einen ande-ren Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene

Prüferin/der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer zu benennen.

(6) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelor- und Masterarbeit sowie der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin/der jeweilige Betreuer. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Zweitprüferin/den Zweitprüfer vorschlagen. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss Anstellungsberechtigte sein. Der Prüfungsausschuss setzt die Erst- und Zweitprüferin/-prüfer nach diesen Vorgaben ein, kann aber in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen.

(7) Fachkunde: Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder dazu gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Lehrveranstaltung belegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsaufbau

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Die Studienleistungen dienen nicht der Festlegung der Note und sind nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein (Prüfungsvorleistung). Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus mehreren Leistungserfassungsschritten bestehen.

(3) Prüfungsleistungen werden im Rahmen studienbegleitender Prüfungen erbracht. Die Prüfungen dienen dazu, den Anstellungsberechtigten die Bewertungsgrundlage für die Benotung der Leistung einer/eines Studierenden zu liefern. In jedem Modul, mit Ausnahme von Modulen, die nur aus praktischen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind, findet in der Regel mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Note des Moduls statt. Grundlage der Prüfung sind die Inhalte des Moduls. In der Regel soll zu jedem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Insbesondere bei Modulen, die von mehreren Anstellungsberechtigten gemeinsam gehalten werden, ist auch die Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen zulässig. In diesem Fall fließen die Leistungen aus allen Prüfungsteilen anteilig in die Gesamtbewertung ein. Die Modalitäten der Kollegialprüfung müssen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls veröffentlicht werden.

(4) Sollen Prüfungsleistungen zu einem Modul erbracht werden, in dem überwiegend oder ausschließlich praktische Studienleistungen erbracht

werden, so muss dies in Form einer gesonderten schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen. Findet eine solche gesonderte Prüfung nicht statt, geht die Note des entsprechenden Moduls nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (§§ 32, 38).

§ 14 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Das Leistungspunktsystem ist mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde und
- gegebenenfalls Benotung gemäß § 16.

(2) Leistungspunkte werden jeweils für die einzelnen Module vergeben. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul können nur vergeben werden, wenn die Prüfungsleistungen des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden. Anstellungsberechtigte können auf Wunsch der/des Studierenden eine Bescheinigung ohne Note über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. Modul ausstellen.

(4) Die Note zu den Leistungspunkten wird von den Anstellungsberechtigten der jeweiligen Module auf Grund der von den Studierenden in den studienbegleitenden Prüfungen gezeigten Prüfungsleistungen bestimmt.

(5) Die Leistungspunkte werden den einzelnen Modulen gemäß der Regelungen in § 30 bis § 31 und § 36 bis § 37 zugeordnet.

§ 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen müssen von den Anstellungsberechtigten spätestens zu Beginn des Moduls veröffentlicht werden. Die Zeitpunkte der Leistungserfassung sollen so gewählt sein, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen einzelnen Leistungserfassungsschritten in unterschiedlichen Modulen kommt.

(2) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die Einspruch-Einlegende / den Einspruch-Einlegenden und die jeweiligen Anbietungsberechtigten anhören.

(3) Der Kontrolle von Studienleistungen dienen mündliche oder schriftliche Testate, Klausuren oder schriftliche Berichte, die wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z. B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben, oder Seminarvorträge, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten werden. Für die Bewertung der Studienleistungen sind die Anbietungsberechtigten verantwortlich, die Teile des Leistungserfassungsprozesses in die Hand fachkundiger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter legen können.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über fundiertes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Bei Prüfungsgesprächen muss neben der Prüferin/dem Prüfer eine fachkundige Beisitzerin/ein fachkundiger Beisitzer zugegen sein, die/der Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitzuteilen. Während einer mündlichen Prüfung kann mit Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten Öffentlichkeit zugelassen werden, insbesondere für Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Von der Beratung über die Note und von der Notenverkündung ist die Öffentlichkeit in jedem Fall auszuschließen.

(6) In Prüfungsklausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über hinreichendes Wissen auf einem definierten Fachgebiet verfügt bzw. auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Zur Durchführung von Klausuren stehen

in der Regel mindestens 1 und höchstens 3 Stunden zur Verfügung.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten umfassen z. B. Hausarbeiten und Berichte von Forschungspraktika und Übungen. Die Kandidatin/der Kandidat muss schriftlich versichern, diese Arbeiten eigenständig ohne fremde Hilfe oder nur mit der zulässigen angebenen fremden Hilfe verfasst zu haben.

(8) Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden von den verantwortlichen Anbietungsberechtigten korrigiert und bewertet. Die Benotung einer Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, der eine fristgerechte Anmeldung zum ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungsprüfungstermin ermöglicht. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die jeweils für die Benotung relevanten Unterlagen. Die Frist zur Einsichtnahme endet in der Regel drei Monate nach Bekanntgabe der Benotung.

§ 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung kann entweder erfolgreich erbracht oder aufgrund mangelhafter Leistungen nicht erfolgreich erbracht werden.

(2) Die Urteile über die Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen werden die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend (4,0) war. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) absolviert werden. Die Modulnote ergibt sich aus der gewichteten Mittelung der Leistungen in den einzelnen Leistungserfassungsschritten. Die Wichtung der Leistungserfassungsschritte ist vor Beginn der Lehrveranstaltung zu veröffentlichen.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann zu jedem Modul nur zweimal wiederholt werden, die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Ausnahmen regelt § 17. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestanden Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor- oder Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Bachelor- oder Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden. Besteht die Prüfung zu einem Modul aus mehreren Teilprüfungen und wurden eine oder mehrere dieser Teilprüfungen nicht bestanden, so müssen nur die nicht bestandenen Teilprüfungen des Moduls wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(7) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Geowissenschaften angeboten, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(9) Im Falle einer Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades wird folgende relative Skala zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10 %
- ECTS-B = die nächsten 25 %
- ECTS-C = die nächsten 30 %
- ECTS-D = die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %

Nach Beschluss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam soll die Kohortenstärke zur Ermittlung der relativen Noten mindestens 20 betragen.

§ 17 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiums oder Masterstudiums (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Es sind jeweils maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang möglich.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden.

(2) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkannt werden können. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können anerkannt werden, soweit sie gleich- oder höherwertig sind. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Es können ganze Module oder Lehrveranstaltungen als Teile von Modulen anerkannt werden.

(4) Wird ein Modul anerkannt, werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben. Wird ein Modul als Pflichtmodul anerkannt, werden hierfür Leistungspunkte entsprechend diesem Pflichtmodul gutgeschrieben. Die Note wird übernommen,

sofern sie auf die Notenskala in § 16 Abs. 2 abbildbar ist. Bei Anerkennung einer einzelnen Lehrveranstaltung müssen die anderen Studienleistungen des Moduls, dem sie zugeordnet ist, erbracht und die Prüfung abgelegt werden, bevor die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung kann nur ablegen, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung bestanden hat und für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben ist.

(2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium (§ 34) erfüllt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen (Prüfungsvorleistung). Über entsprechende Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung zu dem entsprechenden Modul endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin/der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

(5) Die/der Studierende versichert bei Anmeldung zur Prüfung schriftlich, dass keiner der unter Absatz 4 genannten Gründe der Zulassung zur Prüfung entgegenstehen.

(6) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen.

§ 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung

(1) Zur Erfassung von Prüfungsvorleistungen muss sich der Studierende durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zum jeweiligen Modul anmelden. Eine Anmeldung ist nur zum gesamten Modul, nicht aber zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls möglich. Zur Prüfung des jeweiligen Moduls wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des entsprechenden Moduls erfolgreich erbracht hat. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Der Zeitpunkt der Prüfung muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu dem sie gehört, veröffentlicht werden. Die Prüfungstermine sind so zu wählen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) Die/der Studierende, die/der eine Prüfung ablegen möchte, hat sich dazu durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens acht Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt von der Prüfung bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird die/der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen, muss sie/er darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden.

(4) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(5) Ist die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungszeitpunkt nicht gesund und prüfungsfähig, muss sie/er dies vor Beginn der Prüfung bekannt geben. Sie/er nimmt dann an der Prüfung nicht teil. Der Umstand muss schriftlich dokumentiert werden. Die Prüfungsunfähigkeit muss durch ärztliches Attest bescheinigt werden, welches der Prüferin/dem Prüfer vorgelegt werden muss. Die Prüfung muss zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(6) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(7) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich, welches der Prüferin/dem Prüfer vorgelegt werden muss; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(8) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(9) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin/der Kandidat ihr Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ gewertet.

(10) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung nach Absatz 6, 8 und 9 die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Das Verlangen ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die/der Studierende nachweisen muss, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung ein vorgegebenes Methodenspektrum zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung erfolgreich anwenden, die Ergebnisse dokumentie-

ren und vor einem theoretischen Hintergrund deren wissenschaftliche Bedeutung sinnvoll diskutieren kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter, die/der über eine durch aktive Publikationstätigkeit und Drittmittelinwerbung nachgewiesene Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte, bewertet.

(3) Der Beginn der Bachelorarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin/des Betreuers und der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters sind dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertig gestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der/dem Studierenden, der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Gutachterin/dem zweiten Gutachter unterzeichnet sein. Themenvergabe und Gutachterwahl müssen durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden. Lehnt der Prüfungsausschuss die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter oder die Annahme des Themas ab, so ist dies der/dem Studierenden mit Angabe von Gründen schriftlich spätestens zehn Werktage nach Eingang der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Arbeit muss fristgerecht in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der/dem Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(5) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit sollen vor allem die Güte, Darstellung und Form der Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung der erzielten Ergebnisse und der Diskussion dieser Ergebnisse im Literaturzusammenhang bewertet werden. Zur Benotung der Bachelorarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen.

(6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die/der Studierende nachweisen muss, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung mit den im Studium erworbenen theoretischen

schen und praktischen Kenntnissen ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen und diskutieren kann.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter bewertet. Es muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein und mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein. Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. In den Gutachten soll sowohl der wissenschaftliche Inhalt als auch die Form der Darstellung bewertet werden. Zur Benotung der Masterarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen. Die Masterarbeit soll in der Regel die Antwort auf eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung liefern oder einen neuen methodischen Ansatz zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen entwickeln oder validieren.

(8) Der Beginn der Masterarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin/des Betreuers und der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertig gestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der/dem Studierenden, der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Gutachterin/dem zweiten Gutachter unterzeichnet sein. Der Prüfungsausschuss muss der Themenvergabe und der Gutachterwahl zustimmen. Absatz 3 Satz 5 gilt analog. Die Arbeit muss fristgerecht in vierfacher Ausfertigung im Prüfungsamt abgegeben werden. Eine Ausfertigung verbleibt zur Dokumentation im Prüfungsamt. Der definitive Abgabetermin ist vom Prüfungsamt festzuhalten. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach Erhalt der Arbeit zukommen lassen.

(9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der/dem Studierenden schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(10) Die Verteidigung der Masterarbeit ist hochschulöffentlich und umfasst einen etwa 15-

minütigen Vortrag, in dem die Fragestellung und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden sowie eine daran anschließende maximal 30-minütige Diskussion, in der eine Prüfungskommission die Kandidatin/den Kandidaten zu der Arbeit und deren weiterem Umfeld befragt. Die Befragung muss protokolliert werden und das Protokoll von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden. Die Prüfungskommission vergibt eine gemeinsame Note, in die die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission gleichermaßen einfließt. Zur Benotung der Master-Verteidigung wird der Notenschlüssel aus § 16 (2) herangezogen. Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Betreuerin/der Betreuer, die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter und mindestens eine weitere Wissenschaftlerin/ein weiterer Wissenschaftler an, die/der über eine längerjährige Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte. In jedem Fall müssen der Prüfungskommission mindestens drei fachkundige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler angehören, von denen mindestens eine ordentliche Hochschullehrerin/ordentlicher Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein muss. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem Prüfungsausschuss von der Betreuerin/dem Betreuer mindestens 15 Werktage vor der Prüfung anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss muss der Zusammensetzung der Prüfungskommission zustimmen. Ort und Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens fünf Werktage vor der Prüfung von der Betreuerin/dem Betreuer auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(11) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit innerhalb der in § 21 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Graduierung, Urkunde und Zeugnis

(1) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Bachelor of Science (B.Sc.), wenn alle Prüfungsleis-

tungen gemäß § 32 erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Master of Science (M.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 38 erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit,
- die Note der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung sowie alle zu den Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen,
- die Gesamtnote,
- die zusätzlich belegten Module (auf Antrag).

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(6) Dem Bachelor- und dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache beigelegt.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen und als Wissenschaftsdisziplin der Name des Studiengangs „Geowissenschaften“ beurkundet. Im Fall des Masterstudiums wird die Wissenschaftsdisziplin „Geowissenschaften“ um die jeweils gewählte Vertiefungsrichtung ergänzt zu „Geowissenschaften mit Schwerpunkt Geologie“, „Geowissenschaften mit Schwerpunkt Geophysik“ bzw. „Geowissenschaften mit Schwerpunkt Mineralogie/Petrologie“.

(8) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(9) Die Urkunde ist in zweifacher Ausführung (d.h. in deutscher und englischer Sprache) auszufertigen.

§ 24 Ungültigkeit

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträg-

lich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) Widerspruchsverfahren unterliegen dem Verwaltungsrecht.

(2) Ein Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung einer Prüfungsnote führen.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern,

Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

Teil III: Bachelorstudium

§ 27 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt die fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, wissenschaftlichen Fähigkeiten und Methoden, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind.

(2) Der Abschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Geowissenschaften soll insbesondere solche naturwissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die eine Basis für Tätigkeiten in Unternehmen, in Forschungseinrichtungen, im angewandten Umwelt- und Naturschutz, in Beratungs- und Bildungseinrichtungen, Verbänden und Behörden oder den Medien darstellen. Es sollen grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in der Forschung vermittelt werden. Der Bachelorgrad ist in der Regel Voraussetzung für weiterführende Studien im In- und Ausland. Er dient der Vorbereitung auf den

konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie. Außerdem legt er ein Fundament für andere auf dem naturwissenschaftlichen Bachelor aufbauende Qualifikationen z. B. in Umwelt- und Patentrecht, Planung, Erwachsenenbildung oder Journalismus.

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Geowissenschaften an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Solide Grundkenntnisse in den mathematisch naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen sowie Sicherheit im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift sind eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Geowissenschaften. Daher sollten entsprechende Grundkenntnisse zum Studienbeginn vorhanden sein.

§ 29 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt zunächst das erforderliche mathematisch-naturwissenschaftliche Basiswissen sowie berufsbildende Grundlagen in den Teilgebieten der Geowissenschaften. Für die Teilnahme an Modulen kann die erfolgreiche Absolvierung anderer Module empfohlen werden.

(2) Die weiterführenden Module des Bachelorstudienganges dienen der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung. Dies soll - wie auch die Anfertigung der Bachelorarbeit - die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten.

(3) Im Rahmen des Studiums ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Dabei handelt es sich um eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die einen Umfang von 12 Leistungspunkten entsprechend etwa 45 Arbeitstagen haben soll.

(4) Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Module einschließlich Bachelorarbeit beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 30 Inhalte des Bachelorstudiums

Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich in gemeinsame Pflichtmodule sowie ver-

tiefende Wahlpflicht- und Wahlmodule. Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der jeweiligen Module regelt die Ordnung. Die Modulbeschreibungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jeden Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert

und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

(1) *Pflichtmodule*: Der Gesamtumfang der gemeinsamen Pflichtmodule beträgt 90 Leistungspunkte. Die Pflichtmodule sind:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
BP01 Geowissenschaften I	6	V, Ü
BP02 Geowissenschaften II	6	V, Ü
BP03 Mathematik I	6	V, Ü
BP04 Mathematik II	6	V, Ü
BP05 Experimentalphysik I	6	V, Ü
BP06 Experimentalphysik II	6	V, Ü
BP07 Anorganische und Organische Chemie I	6	V, S
BP08 Anorganische und Organische Chemie II	6	V, Ü
BP09 Physikalisches Praktikum	3	P
BP10 Chemisches Praktikum	3	P
BP11 Tektonik und Geodynamik	6	V, S, Ü
BP12 Grundlagen der Datenverarb. und Statistik (Schlüsselqualifikation)	6	V, Ü
BP13 Grundlagen der Allgemeinen Geophysik	6	V, Ü
BP14 Grundlagen der Mineralogie und Petrologie	6	V, Ü, P
BP15 Projektpraktikum (Schlüsselqualifikation)	12	P, S

(2) *Wahlpflichtmodule*: Der Gesamtumfang der Wahlpflichtmodule beträgt 30 Leistungspunkte. Dazu sind fünf Module von je 6 Leistungspunkten zu belegen. Hierbei bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
BWP01 Historische Geologie und Paläontologie <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP02 Experimentalphysik III <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP03 Grundlagen der Geochemie	6	V, Ü
BWP04 Grundlagen der Strukturgeologie <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP05 Sedimentäre Systeme und Stratigraphie <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP06 Geomorphologie	6	V, Ü
BWP07 Grundlagen der Geoinformationssysteme (Schlüsselqualifikation)	6	V, Ü
BWP08 Grundlagen der Fernerkundung (Schlüsselqualifikation) <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP09 Numerische Methoden in der Geophysik I (Schlüsselqualifikation)	6	V, Ü, P
BWP10 Grundlagen der Angewandten Geophysik <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP11 Klimatologie und Hydrologie <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP12 Physik der tiefen Erde	6	V, Ü
BWP13 Grundlagen der Petrologie kristalliner Gesteine <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP14 Grundlagen der Sedimentpetrologie <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP15 Physikalische Chemie	6	V, Ü

(3) *Wahlmodule*: Der Gesamtumfang der Wahlmodule beträgt 48 Leistungspunkte. Wahlmodule im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten können aus dem nicht mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten sind aus folgender Liste zu belegen:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
BW01 Geowissenschaftliche Geländeübung A	6	Ü, P
BW02 Geowissenschaftliche Geländeübung B	6	Ü, P
BW03 Fortgeschrittene Geoinformationssysteme	6	V, Ü
BW04 Regionale Geologie	6	V, Ü, P
BW05 Paläoklima und Quartärgeologie	6	V, S
BW06 Strukturgeologische Kartenanalyse	6	V, Ü
BW07 Analytische Geochemie	6	V, P
BW08 Mineralogie und Rohstoffe	6	V, Ü, P
BW09 Umweltgeochemie und Stoffkreisläufe	6	V, P
BW10 Kristallographie	6	V, P
BW11 Seismologie	6	V, Ü, P
BW12 Seismik	6	V, Ü, P
BW13 Geoelektrik	6	V, Ü, P
BW14 Potentialverfahren	6	V, Ü, P
BW15 Tektonophysik und Rheologie	6	V, Ü
BW16 Naturkatastrophen	6	V, Ü
BW17 Spezielle mathematische Methoden in der Geophysik	6	V, Ü
BW18 Biologie für Geowissenschaftler	6	V
BW19 Bodenkunde	6	V, Ü
BW20 Grundlagen der Hydrogeologie	6	V, Ü
BW21 Praktische Hydrogeologie	6	P
BW22 Theoretische Physik I	6	V, Ü
BW23 Theoretische Physik II	6	V, Ü

Diese Liste der Wahlmodule kann aus dem Katalog nicht belegter Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag durch weitere mathematisch-naturwissenschaftliche Module der Universität Potsdam sowie benachbarter Hochschulen erweitert werden.

(4) Allgemeine Berufsvorbereitung (Schlüsselqualifikation): Schlüsselqualifikationen dienen der allgemeinen Berufsvorbereitung. Mit ihnen werden insbesondere Qualifikationsziele angestrebt, die im Bereich des Könnens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten liegen, und auch über das Fach Geowissenschaften hinausgehen. Dazu gehören zum Beispiel Elektronische Fachinformation, Informatik/Computerkurse, Sprachen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, Wirtschaftswissenschaft und Patentrecht. Neben den unter (1) und (2) identifizierten Schlüsselqualifikationsmodulen werden viele dieser Schlüsselqualifikationen auch integrativ in den unter (1), (2) und (3) gelisteten Fachmodulen vermittelt. Zusätzliche Module aus dem Angebot der Universität Potsdam, die der allgemeinen Berufsvorbereitung dienen, können innerhalb der Wahlmodule im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten gewählt werden.

§ 31 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel im dritten Jahr des Bachelorstudiums durchgeführt. Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, die/der am fachspezifischen Unterricht des Bachelorstudiums beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss in auf verwandten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Eine Teilung des Bearbeitungszeitraums von 45 Werktagen in mehrere Abschnitte ist zulässig, wenn die Betreuerin/der Betreuer dies für notwendig hält, wobei der Gesamtzeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden darf.

§ 32 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen entsprechend § 30 sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem um die Leistungspunkte gewichteten, auf die erste Nachkommastelle gerundeten Mittelwert der Noten der einzelnen benoteten Module (siehe Anhang Studienverlauf Bachelorstudiengang) mit der unter § 13 Abs. 4 aufgeführten Ausnahme sowie der Bachelorarbeit.

(3) Die Benotung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
1,0 bis 1,5: sehr gut
> 1,5 bis 2,5: gut
> 2,5 bis 3,5: befriedigend
> 3,5: bis 4,0: ausreichend
> 4,0: nicht ausreichend

Teil IV: Masterstudium

§ 33 Ziel des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie baut in der Regel auf einem Bachelorstudiengang der Geowissenschaften oder einer thematisch verwandten Disziplin auf.

(2) Der Masterstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist, soll durch Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in einem der drei Bereiche Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie schaffen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben in forschenden Abteilungen der Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen, in der Industrie, in Unternehmen, in Behörden, im institutionellen Naturschutz, bei Umweltüberwachung, -management und -bildung sowie ihre Einbindung in die Lehre und Ausbildung vorbereiten. Das Masterstudium kann unmittelbar in ein Promotionsstudium übergehen.

§ 34 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zum Masterstudium kann in der Regel nur zugelassen werden, wer

- a) an der Universität Potsdam einen Studienabschluss mit dem Grad "Bachelor of Science" für ein Hochschulstudium der Geowissenschaften erworben hat oder
- b) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Studium der Geowissenschaften oder

einer nahe verwandten Disziplin verliehen bekommen oder

- c) einen entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung nachweisen kann, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Masterstudium steht oder
- d) einen zu Buchstabe a), b) oder c) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

In allen Fällen kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren für den Masterstudiengang mit der jeweiligen Vertiefungsrichtung Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie statt.

(3) Solide Deutsch- und Englischkenntnisse sind für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs unabdingbar.

§ 35 Aufbau des Masterstudiums

(1) Zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang erworbenen Wissens werden vor allem im 1. und 2. Semester des Masterstudiums Vorlesungen, Übungen, Praktika, Literaturseminare und Exkursionen besucht. Einige Veranstaltungen sind obligatorisch (Pflichtmodule), andere wahl-obligatorisch. Veranstaltungen, die bereits für das Bachelorstudium angerechnet wurden, können für das Masterstudium nicht mehr berücksichtigt werden. Module aus dem Bachelorstudiengang Geowissenschaften, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, können auf Antrag im Masterstudium absolviert und eingebracht werden.

(2) Im 1. und 2. Semester sind zwei Pflichtmodule aus der Vertiefungsrichtung und vier Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Wahlmodule können frei aus dem gesamten Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. anderen Fakultäten ausgewählt werden. Dies können z. B. Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Geowissenschaften, Geoökologie, Mathematik, Chemie, Biologie, Biochemie, Physik, Mathematik und Informatik sein. Dabei sollte der Anteil der allgemeinen Naturwissenschaften mindestens 50 % der Leistungspunkte umfassen.

(3) Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die in der Regel im 3. und 4. Fachsemester angefertigt werden soll, sofern dem keine fachlichen Gründe entgegenstehen. Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Masterar-

beit dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. Unter Betreuung einer/eines im jeweiligen Masterstudiengang tätigen Anbietungsberechtigten oder einer/eines durch den Prüfungsausschuss für die Betreuung einer Masterarbeit zugelassenen erfahrenen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers sollen die Studierenden neue experimentelle bzw. theoretische Arbeiten zu einem aktuellen wissenschaftlichen Thema in einer forschungsorientierten Arbeitsgruppe planen, durchführen und auswerten. Der Gesamtarbeitsaufwand der Arbeit entspricht 30 Leistungspunkten, die in der Regel in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten erbracht werden. Diese Forschungsaktivitäten sind in einer selbstständig verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit innerhalb dieser Frist zu präsentieren.

(4) Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Mo-

dule einschließlich Masterarbeit beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 36 Inhalte des Masterstudiums

Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule regelt diese Ordnung. Die Modulbeschreibungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrerfordernisse aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhalts und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

(1) Masterstudiengang Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geologie

a) *Pflichtmodule*: Der Gesamtumfang der Pflichtmodule beträgt 30 Leistungspunkte. Die Pflichtmodule sind:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MP04 Neotektonik	6	V, Ü
MP05 Sedimentäre Systeme	6	V, Ü, P
MP01 Projektpraktikum	12	P
MP02 Kolloquium Geowissenschaften	3	K
MP03 Seminar zu ausgewählten Themen der Geowissenschaften	3	S

b) *Wahlpflichtmodule*: Der Gesamtumfang der Wahlpflichtmodule beträgt 24 Leistungspunkte. Dazu sind vier Module von je 6 Leistungspunkten zu belegen. Hierbei bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MWP01 Fortgeschrittene Fernerkundung <i>oder</i>	6	V, Ü
MWP02 Spezielle Anwendungen in den Geoinformationssystemen	6	S, Ü
MWP03 Fortgeschrittene Strukturgeologie <i>oder</i>	6	V, Ü
MWP04 Paläoklimadynamik	6	V, S
MWP05 Mathematische Methoden in der Geologie <i>oder</i>	6	V, Ü
MWP06 Geochronologie	6	V, Ü
MWP07 Klimaarchive <i>oder</i>	6	V, Ü
MWP08 Große Geländeübung	6	Ü

c) *Wahlmodule*: Der Gesamtumfang der Wahlmodule beträgt 36 Leistungspunkte. Wahlmodule im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten können aus dem nicht mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten sind aus folgender Liste zu belegen:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MW01 Paläoökologie	6	V, Ü
MW02 Permafrostlandschaften	6	V, Ü
MW03 Paläoseismologie	6	Ü
MW04 Fortgeschrittene Sedimentologie	6	V, Ü
MW05 Klimavariabilität der niederen Breiten	6	V, Ü
MW06 Ressourcen Sedimentologie	6	V, Ü
MW07 Strukturgeologische Fortgeschrittenenkartierung	6	S, P

Diese Liste wird durch nicht belegte Wahlpflichtmodule erweitert. Weiterhin können Wahlpflichtmodule und naturwissenschaftliche Wahlmodule aus dem Bachelorstudium, welche dort nicht belegt wurden, sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Master-Studium Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geophysik oder Vertiefungsrichtung Mineralogie/Petrologie gewählt werden. Weitere Module, wie Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Universität Potsdam sowie benachbarter Hochschulen können auf Antrag als Wahlmodule anerkannt werden.

(2) Masterstudiengang Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geophysik:

a) *Pflichtmodule:* Der Gesamtumfang der Pflichtmodule beträgt 30 Leistungspunkte. Die Pflichtmodule sind:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MP06 Geophysikalische Inversion: Theorie und Anwendung	6	V, Ü
MP07 Digitale Signalverarbeitung	6	V, Ü
MP01 Projektpraktikum	12	P
MP02 Kolloquium Geowissenschaften	3	K
MP03 Seminar zu ausgewählten Themen der Geowissenschaften	3	S

b) *Wahlpflichtmodule:* Der Gesamtumfang der Wahlpflichtmodule beträgt 24 Leistungspunkte. Dazu sind vier Module von je 6 Leistungspunkten zu belegen. Hierbei bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MWP09 Theorie elastischer Wellen I <i>oder</i>	6	V, Ü
MWP10 Potentialtheorie	6	V, Ü
MWP11 Geophysikalisches Laborpraktikum <i>oder</i>	6	P
MWP12 Geländeübung Angewandte Geophysik	6	Ü
<i>Sowie zwei Module aus folgender Liste:</i>		
MWP13 Arrayseismologie	6	V, Ü, P
MWP14 Seismische Gefährdungsanalyse	6	V, Ü
MWP15 Theorie elastischer Wellen II	6	V, Ü
MWP16 Fluidodynamik	6	V, Ü
BWP09 Numerische Methoden in der Geophysik I*	6	V, Ü, P
BWP12 Physik der tiefen Erde*	6	V, Ü
BW11 Seismologie*	6	V, Ü, P
BW12 Seismik*	6	V, Ü, P
BW13 Geoelektrik*	6	V, Ü, P
BW14 Potentialverfahren*	6	V, Ü, P
BW16 Naturkatastrophen*	6	V, Ü
BW17 Spezielle mathematische Methoden in der Geophysik*	6	V, Ü

* Die gelisteten Module des Bachelorstudiums dürfen nur gewählt werden, wenn sie im Bachelorstudium noch nicht belegt wurden.

c) *Wahlmodule:* Der Gesamtumfang der Wahlmodule beträgt 36 Leistungspunkte. Wahlmodule im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten können aus dem nicht mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten sind aus folgender Liste zu belegen:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MW08 Bohrlochgeophysik	3	V, Ü
MW09 Hydrogeophysik	3	V, Ü
MW10 Numerische Methoden in der Geophysik II	3	V, Ü
MW11 Passive Abbildungsverfahren in der Seismologie	3	V, Ü

Diese Liste wird durch nicht belegte Wahlpflichtmodule erweitert, sofern diese dort bzw. im Bachelorstudium noch nicht belegt wurden. Weiterhin können Wahlpflichtmodule und naturwissenschaftliche Wahlmodule aus dem Bachelorstudium, welche dort nicht belegt wurden, sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule

aus den Masterstudium Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geologie oder Vertiefungsrichtung Mineralogie/Petrologie gewählt werden. Weitere Module, wie Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Universität Potsdam sowie benachbarter Hochschulen können auf Antrag als Wahlmodule anerkannt werden.

(3) Masterstudiengang Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Mineralogie/Petrologie:

a) *Pflichtmodule:* Der Gesamtumfang der Pflichtmodule beträgt 30 Leistungspunkte. Die Pflichtmodule sind:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MP08 Fortgeschrittene Petrologie und Geochemie I	6	V, Ü, P
MP09 Fortgeschrittene Petrologie und Geochemie II	6	V, Ü, P
MP01 Projektpraktikum	12	P
MP02 Kolloquium Geowissenschaften	3	V
MP03 Seminar ausgewählte Themen der Geowissenschaften	3	S

b) *Wahlmodule:* Der Gesamtumfang der Wahlpflichtmodule beträgt 24 Leistungspunkte. Dazu sind vier Module von je 6 Leistungspunkten zu belegen. Hierbei bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MWP17 Praktikum Mineral.-Petrol.-Geochem, Methoden <i>oder</i>	6	P
MWP06 Geochronologie	6	V, Ü
MWP03 Fortgeschrittene Strukturgeologie <i>oder</i>	6	V, Ü
MWP18 Strukturaufklärung mittels Röntgenbeugung	6	V, P
<i>Sowie zwei Module aus folgender Liste:</i>		
MWP19 Orogenprozesse	6	V, Ü
MWP20 Große Geländeübung	6	Ü, V
MWP21 Geowissenschaften in der Denkmalpflege I	6	V, Ü, P
MWP22 Vulkanologie	6	V, Ü
MWP23 Spezielle Themen der Petrologie, Mineralogie, Geochemie	6	V, S, Ü
BWP09 Numerische Methoden in der Geophysik I*	6	V, Ü, P
BWP12 Physik der tiefen Erde*	6	V, Ü
BWP13 Grundlagen der Sedimentpetrologie*	6	V, Ü, P
BWP15 Physikalische Chemie*	6	V, Ü
BW07 Analytische Geochemie*	6	V, P
BW08 Mineralogie und Rohstoffe*	6	V, Ü, P
BW09 Umweltgeochemie und Stoffkreisläufe*	6	V, P
BW15 Tektonophysik und Rheologie*	6	V, Ü

* Die gelisteten Module des Bachelorstudiums dürfen nur gewählt werden, wenn sie im Bachelorstudium noch nicht belegt wurden.

c) *Wahlmodule:* Der Gesamtumfang der Wahlmodule beträgt 36 Leistungspunkte. Wahlmodule im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten können aus dem nicht mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten sind aus folgender Liste zu belegen:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
MW12 Isotopengeochemie	6	V, Ü, P
MW13 Numerische Petrologie	6	V, Ü, P
MW14 Geowissenschaften in der Denkmalpflege II	6	V, Ü, P
MW02 Permafrostlandschaften	6	V, Ü

Diese Liste wird durch nicht belegte Wahlpflichtmodule erweitert, sofern diese dort bzw. im Bachelorstudium noch nicht belegt wurden. Weiterhin können Wahlpflichtmodule und naturwissenschaftliche Wahlmodule aus dem Bachelorstudium, welche dort nicht belegt wurden, sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Masterstudium Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geologie oder Vertiefungsrichtung

Geophysik gewählt werden. Weitere Module, wie Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Universität Potsdam sowie benachbarter Hochschulen können auf Antrag als Wahlmodule anerkannt werden.

§ 37 Masterarbeit

Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschul-lehrerin/eines Hochschullehrers, die/der am Unter-richt des Masterstudiengangs Geowissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophy-sik oder Mineralogie/Petrologie beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, in auf relevanten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungsinstituten durchgeführt werden. Sie umfasst 30 LP.

§ 38 Umfang, Form und Note der Masterprü-fung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Gesamtheit der studienbegleitenden Prüfungen der Module so-wie einer Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Zum Bestehen der Masterprüfung sind die Lei-stungspunkte aus allen Modulen und der Masterar-beit entsprechend § 36 und § 37 notwendig.

(3) Die Vorbenotung der Masterprüfung ist der mit den Leistungspunkten gewichtete, auf die erste Nachkommastelle gerundete Mittelwert der Noten der einzelnen benoteten Module (siehe Anhang Studienverlauf Masterstudiengang) mit der unter § 13 Abs. 4 aufgeführten Ausnahme.

(4) Die Note der Masterarbeit und -verteidigung ergibt sich als auf die erste Nachkommastelle ge-rundetes Mittel der 2-fach gewichteten Note der Arbeit und der einfach gewichteten Note der Ver-teidigung.

(5) Die Note der Masterprüfung ist der Mittelwert aus Vorbenotung und Note der Masterarbeit und -verteidigung.

(6) Die Benotung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
1,0 bis 1,5: sehr gut
> 1,5 bis 2,5: gut
> 2,5 bis 3,5: befriedigend
> 3,5 bis 4,0: ausreichend
> 4,0 nicht ausreichend

Teil V: Zusatzbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen und Inkrafttre-ten

(1) Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Geowissenschaften/Geologie, Geowissenschaften/Mineralogie und Geowissen-schaften/Geophysik vom 17. Juli 1997 (AmBek. 2001 S. 2 und 12), 17. Juli 1997 (AmBek 1998 S. 90 und 99) und 2. Juli 1998 (AmBek 1999 S. 78 und. 85) inklusive deren Änderungen vom 9. Juni 2005 (AmBek S. 602 und 603) und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienab-schluss zu erwerben, treten vier Semester nach Ab-lauf der entsprechenden Regelstudienzeiten nach Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröf-fentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(4) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften wird ab dem Wintersemester 2007/2008 angeboten. Der konsekutive Masterstudiengang Geowissen-schaften mit den Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie wird ab dem Wintersemester 2010/2011 angeboten.

Anlagen

Anhang 1: Unverbindlicher Studienverlauf Bachelorstudiengang

Pflichtmodul
 Wahlpflichtmodul Nat Wissenschaften
 Wahlmodul Nat Wissenschaften
 Wahlmodul Nat Wiss oder andere Disziplinen

Bachelor in Geowissenschaften

1. Jahr	Geowissenschaften	Mathematik	Physik	Chemie	Wissenschaften 1
	BP01 Geowissenschaften I (6)	BP03 Mathematik I (6)	BP05 Experimentalphysik I (6)	BP07 Anorganische und Organische Chemie I (6)	BP09 Physikalische und BP10 Chem Praktikum (3+3)
	BP02 Geowissenschaften II (6)	BP04 Mathematik II (6)	BP06 Experimentalphysik II (6)	BP08 Anorganische und Organische Chemie II (6)	
2. Jahr	Architektur der Erde	Datenanalyse	Physik der Erde	Materialien der Erde	Wissenschaften 2
	BP11 Tektonik und Geodynamik (6)	BP12 Grundlagen der Datenverarbeitung und Statistik (6)	BP13 Grundlagen Allgemeine Geophysik (6)	BP14 Grundlagen der Mineralogie und Petrologie (6)	BWP01 Hist Geol/Paläo (6) <i>oder</i> BWP02 Exp Physik III (6) <i>oder</i> BWP03 Grundl Geochemie (6)
	BWP04 Grundl Struktur-geologie (6) <i>oder</i> BWP05 Sed Sys/Stratigr (6) <i>oder</i> BWP06 Geomorphologie (6)	BWP07 Grundl GIS (6) <i>oder</i> BWP08 Grundl Fernerk (6) <i>oder</i> BWP09 Numerische Meth I (6)	BWP10 Grundl Angewandte Geophysik (6) <i>oder</i> BWP11 Klimatol/Hydrol (6) <i>oder</i> BWP12 Phys der tiefen Erde (6)	BWP13 Grundl Petrologie kristalliner Gest (6) <i>oder</i> BWP14 Grundl Seopetr (6) <i>oder</i> BWP15 Phys Chemie (6)	
3. Jahr	Bachelor Projekt	Projektpraktikum	Wissenschaften 3	Wissenschaften 4	Wissenschaften 5
	Bachelor Projekt und Arbeit (12)	BP15 Projektpraktikum (12): Praktikum Gelände <i>oder</i> Praktikum Industrie <i>oder</i> Praktikum Labor <i>oder</i> Praktikum Computer <i>oder</i> Praktikum Mischung			

Wahlmodule Naturwissenschaften aus dem Institut

Module aus dem Programm der Wahlpflichtmodulen, welche in den Jahren 1 und 2 nicht belegt wurden (6)

- BW01 Geowiss Geländeüb A (6)
- BW02 Geowiss Geländeüb B (6)
- BW03 Fortgeschrittene GIS (6)
- BW04 Regionale Geologie (6)
- BW05 Paläoklima + Quat Geol (6)
- BW06 Strukturgeol Kartenanal (6)
- BW07 Analytische Geochemie (6)
- BW08 Mineralogie und Rohstoffe (6)
- BW09 Umweltgeochem + Stoffkr (6)
- BW10 Kristallographie (6)
- BW11 Seismologie (6)
- BW12 Seismik (6)
- BW13 Geoelektrik (6)
- BW14 Potentialverfahren (6)
- BW15 Tektonophys + Rheol (6)
- BW16 Naturkatastrophen (6)
- BW17 Spez math Methoden in der Geophysik (6)
- BW18 Biologie (6)
- BW19 Bodenkunde (6)
- BW20 Hydrogeol (6)
- BW21 Prakt Hydrogeol (6)
- BW22 Theor Phys I (6)
- BW23 Theor Phys II (6)

sowie fächerübergreifende Module aus dem Angebot der UP, FU, TU und HU Berlin

Master in Geowissenschaften/Geologie

Pflichtmodul
 Wahlpflichtmodul Nat Wissenschaften
 Wahlmodul Nat Wissenschaften
 Wahlmodul Nat Wiss oder andere Disziplinen

1. Jahr	Vertiefungsrichtung	Vertiefungsrichtung	Vertiefungsrichtung	Wissenschaften 1	Wissenschaften 2
	MP04 Neotektonik (6)	MWP01 Fortgeschr Fernerkundung (6) <i>oder</i> MWP02 Spez Anwend GIS (6)	MWP05 Math Meth (6) <i>oder</i> MWP06 Geochronologie (6)		
	MP05 Sedimentäre Systeme (6)	MWP03 Fortgeschr Struktur-geologie (6) <i>oder</i> MWP04 Paläoklimadynamik (6)	MWP07 Klimaarchive (6) <i>oder</i> MWP08 Große Gelände-übung (6)		
2. Jahr	Master Projekt	Projektpraktikum	Seminare	Wissenschaften 3	
	Master Projekt und Arbeit (30)	MP01 Projektpraktikum (12): Praktikum Gelände <i>oder</i> Praktikum Industrie <i>oder</i> Praktikum Labor <i>oder</i> Praktikum Computer <i>oder</i> Praktikum Mischung	MP02 Kolloquium (3) MP03 Seminar (3)		

Wahlmodule Naturwissenschaften aus dem Institut

- MW01 Paläoökologie (6)
- MW02 Permafrostlandschaften (6)
- MW03 Paläoseismologie (6)
- MW04 Fortgeschr Sedimentologie (6)
- MW05 Klimarchive niedere Breiten (6)
- MW06 Ressourcen Sedimentologie (6)
- MW07 Strukturgeol Fortgeschr Kartierung (6)

Wahlpflichtmodule und naturwissenschaftliche Wahlmodule aus dem Bachelorstudium, welche dort nicht belegt wurden, sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den Masterstudium Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geophysik oder Mineralogie/Petrologie können belegt werden

Import Wahlmodule

Importmodule aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam, FU, TU und HU Berlin auf Antrag

Fächerübergreifende Module

Importmodule, u.a. auch fächerübergreifende Module aus dem Angebot der Universität Potsdam, FU, TU und HU Berlin auf Antrag

Anhang 4: Unverbindlicher Studienverlauf Masterstudiengang (Vertiefung Geophysik)

	Pflichtmodul
	Wahlpflichtmodul Nat Wissenschaften
	Wahlmodul Nat Wissenschaften
	Wahlmodul Nat Wiss oder andere Disziplinen

Master in Geowissenschaften/Geophysik

1. Jahr	Vertiefungsrichtung	Vertiefungsrichtung	Vertiefungsrichtung	Wissenschaften 1	Wissenschaften 2
	MP06 Geophysikalische Inversion (6)	MWP09 Theorie elastischer Wellen I (6) <i>oder</i> MWP10 Potentialtheorie (6)	Wahlpflichtmodul Geoph (6)		
	MP07 Digitale Signalverarbeitung (6)	MWP11 Geophys Laborpraktikum (6) <i>oder</i> MWP12 Geländeübung Angew Geophysik (6)	Wahlpflichtmodul Geoph (6)		
2. Jahr	Master Projekt	Projektpraktikum	Seminare	Wissenschaften 3	
	Master Projekt und Arbeit (30)	MP01 Projektpraktikum (12): Praktikum Gelände <i>oder</i> Praktikum Industrie <i>oder</i> Praktikum Labor <i>oder</i> Praktikum Computer <i>oder</i> Praktikum Mischung	MP02 Kolloquium (3) MP03 Seminar (3)		

Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung Geophysik

- MWP13 Arrayseismologie (6)
- MWP14 Seismische Gefährdungsanalyse (6)
- MWP15 Theorie elastischer Wellen II (6)
- MWP16 Fluidynamik (6)

Sowie folgende Module aus den Bachelorstudium, sofern diese dort noch nicht belegt wurden:

- BWP09 Numerische Meth Geoph I (6)
- BWP12 Physik der tiefen Erde (6)
- BW11 Seismologie (6)
- BW12 Seismik (6)
- BW13 Geoelektrik (6)
- BW14 Potentialverfahren (6)
- BW16 Naturkatastrophen (6)
- BW17 Spezielle math Meth Geoph (6)

Wahlmodule Naturwissenschaften aus dem Institut

- MW08 Bohrchgeophysik (3)
- MW09 Hydrogeophysik (3)
- MW10 Numerische Meth Geoph II (3)
- MW11 Passive Abbildungsverfahren (3)

Module aus dem Programm der Wahlpflichtmodule, sofern diese dort bzw. im Bachelorstudium noch nicht belegt wurden

Wahlpflichtmodule und naturwissenschaftliche Wahlmodule aus dem Bachelorstudium, welche dort nicht belegt wurden, sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Masterstudium. Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geologie oder Mineralogie/Petrologie können belegt werden

Import Wahlmodule

Importmodule aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam, FU, TU und HU Berlin auf Antrag

Fächerübergang Module

Importmodule, u.a. auch fächerübergreifende Module aus dem Angebot der Universität Potsdam, FU, TU und HU Berlin auf Antrag

Master in Geowissenschaften/MinPet

Pflichtmodul
 Wahlpflichtmodul Nat Wissenschaften
 Wahlmodul Nat Wissenschaften
 Wahlmodul Nat Wiss oder andere Disziplinen

1. Jahr	Vertiefungsrichtung	Vertiefungsrichtung	Vertiefungsrichtung	Wissenschaften 1	Wissenschaften 2
	MP08 Fortgeschr Petrologie und Geochem I (6)	MWP17 Prakt Methoden Min-Pet (6) <i>oder</i> MWP06 Geochronologie (6)	Wahlpflichtmodul Min/Pet (6)		
	MP09 Fortgeschr Petrologie und Geochem II (6)	MWP03 Fortgeschr Struktur-geologie (6) <i>oder</i> MWP18 Strukturbest mittels Röntgenbeugung (6)	Wahlpflichtmodul Min/Pet (6)		
2. Jahr	Master Projekt	Projektpraktikum	Seminare	Wissenschaften 3	
	Master Projekt und Arbeit (30)	MP01 Projektpraktikum (12): Praktikum Gelände <i>oder</i> Praktikum Industrie <i>oder</i> Praktikum Labor <i>oder</i> Praktikum Computer <i>oder</i> Praktikum Mischung	MP02 Kolloquium (3) MP03 Seminar (3)		

Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung Min/Pet

- MWP19 Orogenprozesse (6)
- MWP20 Große Geländeübung (6)
- MWP21 Geowiss in der Denkmalpflege I (6)
- MWP22 Vulkanologie (6)
- MWP23 Spez Themen Pet, Min, Geochem (6)

Sowie folgende Module aus den Bachelorstudium, sofern diese dort noch nicht belegt wurden:

- BWP09 Numerische Methoden in der Geophysik I (6)
- BWP12 Physik der tiefen Erde (6)
- BWP13 Grundlagen Sedimentpetrologie (6)
- BWP15 Physikalische Chemie (6)
- BW07 Analytische Geochemie (6)
- BW08 Mineralogie und Rohstoffe (6)
- BW09 Umweltgeochemie und Stoffkreisläufe (6)
- BW15 Tektonophysik und Rheologie (6)

Wahlmodule Naturwissenschaften aus dem Institut

- MW12 Isotopengeochemie (6)
- MW13 Numerische Petrologie (6)
- MW14 Geowiss in der Denkmalpflege II (6)
- MW02 Permafrostlandschaften (6)

Module aus dem Programm der Wahlpflichtmodule, sofern diese dort bzw. im Bachelorstudium noch nicht belegt wurden

- Wahlpflichtmodule und naturwissenschaftliche Wahlmodule aus dem Bachelorstudium, welche dort nicht belegt wurden, sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Masterstudium Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Geologie oder Geophysik können belegt werden

Import Wahlmodule

Importmodule aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam, FU, TU und HU Berlin auf Antrag

Fächerübergang Module

Importmodule, u.a. auch fächerübergreifende Module aus dem Angebot der Universität Potsdam, FU, TU und HU Berlin auf Antrag



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

1.2 Vorname:

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science (BSc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer
Geowissenschaften

2.3 Name der verleihenden Institution
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution
[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft)
[s. o.]

2.5 Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen
Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie berufsbildenden Grundlagen in Teilgebieten der Geowissenschaften als Basis für Tätigkeiten in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden. Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule, einen wahlobligatorischen Teil, Module der Allgemeinen Berufsvorbereitung sowie eine Bachelorarbeit. Die Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und decken mathematisch/physikalisch/chemische Grundlagen, die allgemeinen Geowissenschaften sowie die Teilgebiete der Geowissenschaften Geologie, Geophysik und Mineralogie/Petrologie ab.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

5.2 Beruflicher Status

Erster berufsqualifizierender Abschluss für Tätigkeiten in Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Behörden und Verbänden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge: www.geo.uni-potsdam.de/index.html

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades <QualiBez> vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: DEUTSCHLAND

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. **Family Name:**

1.2. **First name:**

1.3. **Date, Place of Birth:**

1.4. **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1. **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science (BSc.) (see 8.4.1)

2.2. **Main Field(s) of Study**
Geosciences

2.3. **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4. **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same/same

2.5. **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. **Level**
First degree, with thesis

3.2. **Official Length of Program**
3 years

3.3. **Access Requirements**
General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study

Full-time

4.2. Program Requirements

Academic foundations in the fields of geosciences lead to a qualification in Companies, Research Institutes and other Institutions. The study consist of different types of modules, compulsory, compulsory elective and elective ones. The compulsory modules contain topics of mathematics, physics, chemistry, general geosciences and special lectures regarding geology, geophysics and minerology/petrology.

4.3. Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4. Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5. Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields.

5.2. Professional Status

First order qualification to work in Companies, Research Institutes or Institutions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information

6.2. Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

Institute: www.geo.uni-potsdam.de/index.html

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1. **Familienname:**

1.2. **Vorname:**

1.3. **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4. **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1. **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2. **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Geowissenschaften/Vertiefungsrichtung (Geologie oder Geophysik oder Mineralogie/Petrologie)

2.3. **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Universität Potsdam, Institut für Geowissenschaften

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Institution

2.4. **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Universität Potsdam, Institut für Geowissenschaften

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität Potsdam/Land Brandenburg

2.5. **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1. Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss (2 Jahre), schriftliche Abschlussarbeit

3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 ECTS-Leistungspunkte

3.3. Zugangsvoraussetzung(en)

„Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Geowissenschaften oder einer anderen verwandten naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1. Studienform

Vollzeitstudium

4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang befähigt zu eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Geowissenschaften und schafft die Basis für zukünftige Tätigkeiten in der Industrie, sowie in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden. Der Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie eine Masterarbeit. Die Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und erfassen weiterführende Aspekte der Geowissenschaften und eine Spezialisierung mit der unter 2.2 genannten Vertiefungsrichtung. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

4.3. Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Standardtext

4.5. Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

Der M.Sc. kann unmittelbar in ein Promotionsstudium übergehen.

5.2. Beruflicher Status

Berufsqualifizierender Abschluss als Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Geowissenschaften in Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen und Behörden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1. Weitere Angaben

6.2. Informationsquellen für ergänzende Angaben

Internet-Link: www.geo.uni-potsdam.de/index.html

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften
an der Universität Potsdam

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. **Family Name:**

1.2. **First Name:**

1.3. **Date, Place, Country of Birth:**

1.4. **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1. **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2. **Main Field(s) of Study**

Geosciences with concentration in geology or geophysics or mineralogy/petrology

2.3. **Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Geowissenschaften

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.4. **Institution Administering Studies (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Geowissenschaften

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.5. **Language(s) of Instruction/Examination**

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. **Level**

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

3.2. **Official Length of Programme**

Two years, 120 ECTS – credit points

3.3. **Access Requirements**

“Bachelor of Science” in geosciences or a related area in Natural Sciences

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study

Full-time

4.2. Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The study enables self-made research activities in the field of Geosciences and leads to a qualification in the Industry, Research Institutes and Institutions. The study consists of compulsory, compulsory elective and elective courses as well as a Master Thesis. The compulsory courses are focused on special aspects of geosciences and a concentration in the research direction named in 2.2. The study is research oriented.

4.3. Programme Details

Standardtext

4.4. Grading Scheme

Standardtext

4.5. Overall Classification (in original language)

XXX

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Based on the M.Sc. a PhD study can be started.

5.2. Professional Status

Second order qualification to work in Companies, Research Instituts and Institutions.

6. ADDITORIAL INFORMATION

6.1. Additorial Information

6.2. Further Information Sources

Internet-Link: www.geo.uni-potsdam.de/index.html

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee
Bachelor- und Masterstudiengang
Geowissenschaften an der Universität Potsdam

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.